

§ 53 GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

Titel: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: GmbHG

Gliederungs-Nr.: 4123-1

Normtyp: Gesetz

§ 53 GmbHG – Form der Satzungsänderung

- (1) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen.
- (2) ¹Der Beschluss muss notariell beurkundet werden, derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.
- (3) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.